

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Keine Obergrenze bei Arbeitnehmerhaftung	2
Rückzahlungsklausel bei Fortbildungskosten.....	2
Datenschutzrecht	2
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte	2
Gesellschaftsrecht	3
Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Insolvenzverschleppung für Mängelbeseitigungskosten	3
Organisationspflicht des Geschäftsführers.....	3
Haftung des BGB-Gesellschafters.....	4
Änderungen im Vereinsrecht und Stiftungsrecht - BGB	4
gGmbH nun überall möglich	5
Internetrecht	5
Abgemeldet ist abgemeldet.....	5
Wie kommt ein Vertrag im Internet zustande?	5
Facebook: gewerbliche Nutzer benötigen ein Impressum.....	5
Verwendung von „Klarnamen“ bei Facebook	6
Endpreisangabe erforderlich	6
Vorsicht bei Bewertungen auf eBay	6
Steuerrecht	7
BFH: Arbeitnehmerrabatte als Lohnvorteil	7
Betriebsveranstaltungen: 110-Euro-Freigrenze.....	7
Wettbewerbsrecht	7
Bitte keine Werbung/keine kostenlosen Zeitungen“	7
„Ohne Widerspruch Konto demnächst gebührenpflichtig!“.....	8
Spannungsfeld Wettbewerbsrecht - Neutralitätsgrundsatz	8
Wirtschaftsrecht	8
Unwirksamkeit eines Aufrechnungsverbots in AGB	8
Unwirksame Klausel zur Verjährung des Werklohnanspruchs.....	9
Veranstaltungen	9
„FIT FÜR ... Internetmarketing“.....	9
„Mein Kunde ist in Insolvenz: Was tun?“	10

Arbeitsrecht

Keine Obergrenze bei Arbeitnehmerhaftung

Verursacht ein Arbeitnehmer grob fahrlässig einen Schaden, für den er grundsätzlich haftet, kann zwar im Einzelfall eine Haftungserleichterung in Betracht kommen. Hierfür besteht jedoch keine starre Haftungsobergrenze von drei Bruttomonatsgehältern. Das hat das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Berufskraftfahrers in einer Spedition entschieden, der nach Alkoholenuss mit seinem Lkw bei trockener Bundesautobahn von der Fahrbahn abgekommen war, wodurch ein Schaden von 17.522 Euro entstand. Diesen Schaden verlangte der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer, der die Zahlung verweigerte. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass der Arbeitnehmer den Schaden grob fahrlässig verursacht habe. Dass ein unter starker Alkoholeinwirkung stehender Kraftfahrer sich nicht mehr ans Steuer setzen dürfe und durch eine Fahrt in diesem Zustand unverantwortliche Gefährdungen erzeuge, sei allgemein bekannt. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen habe ein Arbeitnehmer bei vorsätzlich verursachten Schäden in voller Höhe, bei leichtester Fahrlässigkeit in der Regel nicht zu haften. Bei normaler Fahrlässigkeit sei von einer Aufteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auszugehen, bei grober Fahrlässigkeit in der Regel von alleiniger Haftung des Arbeitnehmers. Allerdings könne dabei im Einzelfall eine Haftungserleichterung in Betracht kommen. Dies sei durch Abwägung der Gesamtumstände zu bestimmen, wobei Schadensanlass, -folgen, Billigkeits- und Zumutbarkeitsaspekte eine Rolle spielten. Es könne auch von Bedeutung sein, ob der Verdienst des Arbeitnehmers in deutlichem Missverhältnis zum verwirklichten Schadensrisiko der Tätigkeit stehe. Eine starre summenmäßige Begrenzung komme nicht in Betracht, da es hierzu an einer gesetzlichen Grundlage fehle und eine richterliche Rechtsfortbildung ausscheide.

(Urteil des Bundesarbeitsgerichts – BAG – vom 15. November 2012; Az.: 8 AZR 705/11)

Praxistipp: bei von Arbeitnehmern während ihrer Tätigkeit verursachten Schäden ist zu prüfen, welche Form des Verschuldens vorliegt. Anschließend ist unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zu prüfen, inwieweit eine alleinige oder anteilige Haftung sachgerecht ist.

Rückzahlungsklausel bei Fortbildungskosten

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied in seinem Urteil vom 21.08.2012, Az.: 3 AZR 698/10 – wie folgt: Dem Transparentgebot in § 307 Abs. 1 S. 2 BGB genügt eine Klausel über die Erstattung von Fortbildungskosten nur dann, wenn die durch die Fortbildung entstehenden Kosten dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren bezeichnet sind. Dazu müssen zumindest Art und Berechnungsgrundlagen der Fortbildungskosten benannt werden. Ist eine Rückzahlungsklausel wegen Verstoß gegen das Transparenzgebot in § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam, bleibt die Fortbildungsvereinbarung im Übrigen wirksam. In einem solchen Fall scheiden bereicherungsrechtliche Ansprüche des Klauselverwenders nach §§ 812 ff. BGB regelmäßig aus. (Quelle: BetriebsBerater // BB 47.2012 //19.11.2012)

Praxistipp

Im Arbeitsvertrag sollten Rückzahlungsklauseln - gleichgültig, ob sie sich auf Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld oder Fortbildungskosten beziehen - möglichst detailliert angegeben werden. Ansonsten werden diese durch die Rechtsprechung wegen mangelnder Transparenz für unwirksam erklärt

Datenschutzrecht

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wurde 2009 mehrfach geändert. Besondere Vorschriften für sogenannte Scoring-Verfahren, also Bewertungsmethoden anhand verschie-

dener Angaben zu Personen oder zu personenbeziehbaren Daten, und verschärfte Regelungen zur Verwendung von Adressen waren die Hauptthemen.

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) hat deshalb seine Broschüre „Der betriebliche Datenschutzbeauftragte“ überarbeitet. Sie gibt praxisnahe Tipps zu allen Fragen rund um die Rechte und Pflichten des Datenschutzbeauftragten im Betrieb. Wann muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden? Welche Voraussetzungen muss er erfüllen? Welche Stellung hat er im Unternehmen etc? Weiter enthält die Publikation Adressen der Aufsichtsbehörden bzw. der Landesdatenschutzbeauftragten.

Die DIHK-Broschüre „Der betriebliche Datenschutzbeauftragte“ (DinLang, 32 Seiten) ist zum Preis von 4,40 Euro zu beziehen beim DIHK Publikationen Service, Werner-von-Siemens-Str. 13, 53340 Meckenheim; Internet-Bestellshop: www.dihk-verlag.de

Gesellschaftsrecht

Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Insolvenzverschleppung für Mängelbeseitigungskosten

Der BGH hat mit Urteil vom 14.05.2012, Az.: II ZR 130/10, ein Urteil gefällt, das vor allem die Baubranche betrifft. Hintergrund war: Der Kläger beauftragte eine GmbH, an seinem Haus eine Außendämmung anzubringen. Diese Werkleistung wurde abgenommen und bezahlt, später stellten sich jedoch erhebliche Mängel an der Außendämmung heraus. Diese führte zu einem Schadensersatzanspruch gegenüber der GmbH, bei der dann das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Der Kläger nahm den Geschäftsführer auf Schadensersatz in Anspruch und zwar in Höhe des gegen die GmbH festgelegten Schadensersatzanspruches sowie der gegenüber der GmbH angefallenen Rechtsverfolgungskosten.

Der BGH kam zu dem Ergebnis, dass wegen Verletzung der Insolvenzantragspflicht seitens des GmbH-Geschäftsführers ein solcher Anspruch besteht. Denn: Der Schutzbereich der Insolvenzantragspflicht umfasst auch solche Schäden des Klägers, die durch eine fehlerhafte Bauleistung der insolvenzreifen Gesellschaft am Bauwerk verursacht wurden und von dieser wegen fehlender Mittel nicht mehr beseitigt werden können. Der Geschäftsführer muss zum einen den gezahlten Werklohn erstatten, ferner alle Kosten, die durch die Entfernung bzw. Rückbau des mangelhaften Werkes sowie Neulieferung der Dämmplatten entstehen. Nicht jedoch muss die Neumontage der Dämmplatten nebst neuem Putz und Anstrich gezahlt werden. Schließlich, so der BGH, sind auch die Rechtsverfolgungskosten gegenüber der insolventen GmbH erstattungsfähig. Der Kläger war so zu stellen, wie er ohne den Vertragsschluss mit der insolvenzreifen GmbH bestanden hätte.

Organisationspflicht des Geschäftsführers

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 19.06.2012 - II ZR 243/11, seine bisherige Rechtsprechung zu § 64 Abs. 2 GmbHG a.F. und den Anforderungen an die Organisationsplanung des Geschäftsführers einer GmbH bestätigt. § 64 Abs. 2 GmbHG a.F. ist vollständig in der seit dem Jahr 2008 geltenden Fassung des § 64 GmbHG enthalten, so dass die Rechtsprechung des BGH in dieser Hinsicht weiter relevant ist.

Nach § 64 Abs. 2 GmbHG a.F. sind die Geschäftsführer der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden, es sei denn, sie sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar.

Will der Geschäftsführer den Entlastungsbeweis führen, muss er darlegen, „dass er sich über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft stets vergewissert“ hat. „Hierzu gehört insbesondere die Prüfung der Insolvenzreife.“ Dem Leitsatz der Entscheidung gemäß muss der Geschäftsführer für eine Organisation sorgen, die ihm die zur Wahrnehmung seiner Pflichten erforderliche Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft jederzeit ermöglicht.

Den Geschäftsführer trifft folglich eine Organisationspflicht zur Einrichtung eines Überwachungssystems zur Früherkennung fortbestandsgefährdender Entwicklungen. Unter anderem abhängig von Größe, Branche und Struktur der Gesellschaft muss der Geschäftsführer daher ein geeignetes Risikoüberwachungssystem einrichten sowie überwachen und überprüfen, ob er erforderliche Informationen von den dafür gesellschaftsintern zuständigen Stellen auch zeitnah erhält. Gesetzlich ausdrücklich für den GmbH-Geschäftsführer geregelt sind die Organisationspflichten nicht - dieses Urteil kann man zum Anlass nehmen, sich daran zu erinnern, wie wichtig es ist, sich in guten Zeiten ein Überwachungssystem zuzulegen. In der Krise ist es meist zu spät.

Haftung des BGB-Gesellschafters

Die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft oder auch GdB.R. genannt) haften grundsätzlich gesamtschuldnerisch. Das bedeutet, dass jeder der Gesellschafter verpflichtet ist, die gesamte Schuld zu bezahlen. Wenn eine Darlehensgeberin, z. B. eine Bank, der Gesellschaft ein Darlehen gewährt, besteht gegen sämtliche Gesellschafter ein gesamtschuldnerischer Rückzahlungsanspruch. Die Bank kann sich aussuchen, von welchem der Gesellschafter sie die Zahlung fordert. Dies gilt auch dann, wenn sich die Gesellschaft zwischenzeitlich aufgelöst hat, nur einer der Gesellschafter sich um die kaufmännischen Angelegenheiten gekümmert hat oder nur einer das Darlehen persönlich in Empfang genommen hat (Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 23. Januar 2013, Az.: 3 W 660/12).

Änderungen im Vereinsrecht und Stiftungsrecht - BGB

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz), Art. 6, werden verschiedene Änderungen im BGB für Vereine geändert. Die Änderungen sind teilweise bereits zum 29. März 2013 in Kraft getreten, vgl. BGBl. vom 28. März 2013, Teil I, Seite 556 ff.

Folgende Ergänzungen der §§ 21 ff. BGB wurden vorgenommen:

1. Unentgeltliche Tätigkeit des Vorstands, § 27 Abs. 3 BGB

In Ergänzung von § 27 Abs. 3 BGB wird der Grundsatz der unentgeltlichen Tätigkeit der Mitglieder des Vereinsvorstands festgelegt. Nach § 40 BGB ist § 27 Abs. 3 BGB abdingbar – mittels Satzungsregelung. Der Grundsatz, dass die Mitglieder des Vorstands unentgeltlich tätig sind, findet erst zum 1. Januar 2015 Anwendung, vgl. Art. 12 Abs. 4 des Ehrenamtsstärkungsgesetzes.

2. Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern, § 31a BGB

Die Haftung von Organmitgliedern oder besonderen Vertretern, die unentgeltlich tätig sind oder eine Vergütung von bis zu 720 Euro jährlich erhalten, gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern, wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast dafür, dass der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied.

Besteht eine Schadenersatzpflicht gegenüber einem Dritten, so können die Organmitglieder/besondere Vertreter von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen; dies gilt allerdings nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Die Regelung ist bereits zum 29. März 2013 in Kraft getreten.

3. Haftung von Vereinsmitgliedern, § 31b BGB

Auch Vereinsmitglieder, die unentgeltlich für ihren Verein tätig sind, oder eine Vergütung bis zu 720 Euro jährlich erhalten, haften bei den ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Beweislast dafür, dass der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, trägt der Verein. Besteht eine Schadenersatzpflicht gegenüber einem Dritten, so können die Vereinsmitglieder von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen; dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Die Regelung ist bereits zum 29. März 2013 in Kraft getreten.

4. Ergänzung von §§ 80 Abs. 2, 81 Abs. 1 BGB, Stiftungen

Die Verbrauchsstiftung wird ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen, §§ 80 Abs. 2, 81 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gilt als gesichert, wenn die Verbrauchsstiftung für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren bestehen soll (Festlegung im Stiftungsgeschäft). Die Regelung ist bereits zum 29. März 2013 in Kraft getreten.

Das Bundesgesetzblatt ist abrufbar unter:

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGB oder über Juris.

gGmbH nun überall möglich

Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) wurde in das GmbH-Gesetz aufgenommen. Die bislang in Deutschland bestehende uneinheitliche Praxis konnte so beseitigt werden. Ziel der gesetzlichen Änderung ist es, das Ehrenamt zu stärken, und nachgewiesene gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung zuzulassen.

Verfolgt eine GmbH ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ 51 bis 68 Abgabenordnung, so steht der Abkürzung gGmbH nichts entgegen. Zuvor waren die diesbezüglichen Regelungen der Handelsregister in ganz Deutschland nicht einheitlich. Es gab für die Verwendung der Bezeichnung gGmbH keine gesetzliche Grundlage, so dass dieser Zusatz auch abgelehnt wurde.

Entfällt der steuerbegünstigende Zweck, so muss eine Umfirmierung hin zur regulären GmbH erfolgen, mithin ohne den Gemeinnützigkeits-Zusatz, anderenfalls kann eine Verwendung zu einer Täuschung im Rechtsverkehr führen.

Internetrecht

Abgemeldet ist abgemeldet

Viele Unternehmen bieten auf ihren Internetseiten den Bezug eines Newsletters an. Vorteile für den Unternehmer: Über ihn können viele Empfänger einfach erreicht werden. Hat sich ein Empfänger vom Newsletter nicht nur an-, sondern auch wieder abgemeldet, muss dies sofort berücksichtigt werden. Ist für den Unternehmer zweifelhaft, ob eine Abmeldung vorliegt, so muss sofort nachgefragt werden, so entschied das LG Braunschweig (Urteil vom 18.10.2012, Az.: 22 O 66/12). Weitere Infos zum Newsletterbezug können Sie in unserem Infoblatt W08 „Telefon-, Fax-, E-Mail- und Brief-Werbung“ auf unserer Internetseite unter www.saarland.ihk.de, Kennzahl 65, nachlesen.

Wie kommt ein Vertrag im Internet zustande?

Die meisten Onlineshops sind so gestaltet, dass die eingestellte Ware eine Einladung an den Kunden ist, ein Angebot abzugeben. Mit der Absendung seiner Bestellung gibt der Kunde dann ein Angebot im rechtlichen Sinne ab. Dieses muss dann der Onlinehändler noch annehmen. Oft behalten sich die Onlinehändler hierfür eine Frist von ein paar Tagen vor. Das LG Hamburg hat sich nun in seinem Beschluss vom 29.10.2012, Az.: 315 O 422/12, zur Vertragsannahmefrist geäußert. Es kam zu dem Ergebnis, dass als Vertragsannahmefrist zwei Tage als sachgerecht und zumutbar einzustufen sind. Längere Fristen sah es mit den Grundsätzen des AGB-Rechts nicht vereinbar.

Facebook: gewerbliche Nutzer benötigen ein Impressum

Was für Druckmedien seit rund 500 Jahren üblich ist, wird jetzt auch bei den Social Media zumindest für gewerbliche Nutzer zur Pflicht: die explizite Aufführung eines Impressums mit Angaben über die Autoren und presserechtlich Verantwortlichen einer Publikation.

Soziale Netzwerke wie Twitter, Google+, Xing und LinkedIn führen Privatpersonen nach Interessen oder bestimmten Kontaktstrukturen weltweit zusammen. In Facebook als dem mit Abstand größten Netzwerk haben sich inzwischen über eine Milliarde Menschen registriert. Die rasant wachsenden Teilnehmerzahlen machen Social Media daher zunehmend

für Unternehmen interessant, die hier für sich und ihre Leistungen zielgruppengerecht mit einem bisher kaum gekannten Multiplikatoreneffekt werben können.

Doch nicht ohne Regeln. So hat das Landgericht Regensburg den Betreiber einer gewerblich genutzten Facebook-Seite verurteilt, weil dieser kein dem Telemediengesetz entsprechendes Impressum vorhielt. (Urteil vom 17.01.2013 (Az. 1 HK O 1884/12) Damit unterstrichen die Richter zwei bereits früher ergangene Entscheidungen, die eine Impressumpflicht vorgeschrieben hatten: Das Landgericht Aschaffenburg forderte dies für Facebook-Fanseiten (Urteil vom 19.08.2011, Az. 2 HK O 54/11) und das Oberlandesgericht Hamm für offizielle mobile Apps von Kommunikationsplattformen und damit auch für Handy-Nutzer (Urteil vom 20.05.2010, Az. 4 U 225/09).

(Quelle: Rechtsanwalt Marc Quandel, Rechtsanwältin Melanie Neumann, Ecovis)

Verwendung von „Klarnamen“ bei Facebook

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein hat in einem aktuellen Beschluss vom 22. April 2013 (Az.: 4 MB 10/13 und 11/13) entschieden, dass das soziale Netzwerk Facebook vorerst auch weiterhin die Konten von Nutzern, die nicht ihre Echtdaten („Klarnamen“) angeben, sperren darf. Abgewiesen wurde damit die Beschwerde des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz gegen die Mitte Februar zugunsten von Facebook ergangenen Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Schleswig-Holstein.

Facebook verlangt von seinen Nutzern bei der Registrierung die Angabe ihrer wahren Daten und sperrt die Konten von Nutzern, die nicht ihren korrekten Namen angegeben haben. Das schleswig-holsteinische Datenschutzzentrum hatte unter Verweis auf das deutsche Datenschutz- und Telemedienrecht Facebook USA und Facebook Irland aufgegeben, Nutzern die Angabe eines Pseudonyms zu ermöglichen und Nutzerkonten in diesen Fällen zu „sperren“. Das Verwaltungsgericht hatte den Eilanträgen von Facebook hiergegen stattgegeben, weil deutsches Recht nach der Europäischen Datenschutzrichtlinie und dem Bundesdatenschutzgesetz auf die Verarbeitung der Facebook-Nutzerdaten nicht anwendbar sei, sondern ausschließlich irisches Datenschutzrecht. Die Datenverarbeitung finde nämlich bei der irischen Niederlassung von Facebook statt.

Fazit:

Es ist weder das deutsche Datenschutzrecht anzuwenden noch ist das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein zuständig für die Verfolgung von Datenschutzverstößen. Die Beschlüsse sind unanfechtbar (Quelle: Pressemitteilung OVG Schleswig-Holstein).

Endpreisangabe erforderlich

Nach der Preisangabenverordnung (PAngV) muss derjenige, der Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, die Preise angeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen sind (Endpreise). Geschieht dies nicht, liegt in diesem Verstoß gegen die PAngV zugleich ein Wettbewerbsverstoß begründet. Dies hat das Landgericht (LG) Limburg in einem Urteil vom 10.05.2012 (Az.: 5 O 2/12) bestätigt. Das LG befand, dass ein solcher Verstoß vorliege, wenn bei der Internet-Werbung für die Vermietung eines Wohnmobils die Nebenkosten nicht vollständig angegeben werden. Es reiche auch nicht aus, wenn mittels eines Sternchenhinweises auf eine Servicepauschale hingewiesen werde, wenn deren Höhe nicht genannt werde.

(Quelle: Infobrief Wettbewerb Aktuell der Wettbewerbszentrale Nr. 9-10/2013)

Vorsicht bei Bewertungen auf eBay

Mit Urteil vom 09.01.2013 hat das Amtsgericht (AG) Bonn entschieden, dass auch eine eBay-Bewertung der Wahrheit entsprechen muss. In dem konkreten Fall hatte ein Händler, der wie folgt bewertet worden war: „VORSICHT!!!! beide Steuergeräte defekt Vorsicht lieber woanders kaufen!“ Das AG beurteilte dies als unzulässig, da mit der getätigten Bewertung der Bereich der grundsätzlich gegebenen Meinungsäußerungsfreiheit verlassen worden sei. Das Gericht stellte insbesondere darauf ab, mit der Wiederholung des Begriffs

„Vorsicht“ und den mehrfach verwendeten Ausrufezeichen habe der unzufriedene Käufer vielmehr eine Warnung ausgesprochen, die den Eindruck erwecke, der Verkäufer habe absichtlich defekte Geräte verkauft. Dies sei aber nicht bewiesen.
(Quelle: Infobrief Wettbewerb Aktuell der Wettbewerbszentrale Nr. 9-10/2013)

Steuerrecht

BFH: Arbeitnehmerrabatte als Lohnvorteil

Rabatte, die der Arbeitgeber nicht nur seinen Arbeitnehmern, sondern auch fremden Dritten üblicherweise einräumt, begründen bei Arbeitnehmern keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Arbeitnehmer kann im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung den geldwerten Vorteil nach § 8 Abs. 2 EStG ohne Bewertungsabschlag und ohne Rabattdreibetrag oder mit diesen Abschlägen auf der Grundlage des Endpreises des Arbeitgebers nach § 8 Abs. 3 EStG bewerten lassen (Urteil vom 26.07.2012, Az.: VI R 27/11).

Betriebsveranstaltungen: 110-Euro-Freigrenze

Der BFH hat entschieden, dass die Aufwendungen einer Betriebsveranstaltung auf die teilnehmenden Arbeitnehmer aufzuteilen sind. Die Aufwendungen stellen dann Arbeitslohn dar, wenn sie Entlohnungscharakter haben. Übersteigen die Aufwendungen je Arbeitnehmer 110 Euro, ist der gesamte Betrag steuerpflichtig.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger veranstaltete für seine Mitarbeiter ein Sommerfest und wandte pro Teilnehmer 175 Euro auf. Eine Lohnversteuerung nahm der Arbeitgeber nicht vor, weil er der Auffassung war, dass diese Kosten übliche Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung seien. Die Grenze von 110 Euro sei seit 1993 nicht mehr angepasst worden. Das Finanzamt und Finanzgericht stimmten dieser Auffassung nicht zu und nahmen eine Versteuerung vor.

Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichts auf und wies es zur erneuten Entscheidung zurück.

Die Richter sind der Auffassung, dass zu den aufzuteilenden Kosten nur diejenigen zählen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung stehen. Leistungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen und durch die der Arbeitnehmer deshalb nicht bereichert ist, sind nicht in die Freigrenze einzubeziehen. In die Ermittlung, ob die Freigrenze überschritten ist, sind grundsätzlich die den Arbeitgeber treffenden Gesamtkosten der Veranstaltung einzubeziehen und zu gleichen Teilen sämtlichen Teilnehmern zuzurechnen.

In die Gesamtkostenermittlung dürfen nach dem BFH nur solche Kosten des Arbeitgebers einfließen, die untrennbar Kosten der Betriebsveranstaltung sind. Individualisierbare und als Arbeitslohn zu berücksichtigende Leistungen sind gesondert zu erfassen.

Urteil (VI R 79/10) vom 12. Dezember 2012, am 20. Februar 2013 veröffentlicht

Fazit: Aus Sicht der Richter ist die Freigrenze regelmäßig an die Geldentwicklung anzupassen. Dies obliegt allein der Finanzverwaltung. Jedoch sollte diese Anpassung alsbald vorgenommen werden. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung das BFH-Urteil umsetzt.

Wettbewerbsrecht

Bitte keine Werbung/keine kostenlosen Zeitungen“

Mit Urteil vom 16.01.2013 (Az.: 9 U 982/12) hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz entschieden, dass es einen Wettbewerbsverstoß darstelle, wenn ein Verlag aktiv Mitbewerber an der Verteilung kostenloser Anzeigenblätter hindert. In dem zugrunde liegenden Fall hatte die Beklagte in ihrer Zeitung Briefkastenaufkleber mit dem Text „Bitte keine Werbung/keine kostenlosen Zeitungen“ beworben. Lediglich der Einwurf des eigenen An-

zeigenblatts sollte zulässig sein. Nach Ansicht des OLG lag im Verhalten der Beklagten eine unlautere Behinderung begründet, da es gerade ein Wesensmerkmal des Marktes der kostenlosen Zeitungen sei, dass diese grundsätzlich über den Einwurf in den Briefkasten die gleichen Marktchancen erhielten. Der Beklagten sei es hingegen darum gegangen, der Konkurrenz den Marktzutritt zu versperren. Unbeachtlich sei, dass letztlich der Verbraucher entscheide, ob er den Aufkleber auf seinem Briefkasten anbringe oder nicht. (Quelle: Infobrief Wettbewerb Aktuell der Wettbewerbszentrale Nr. 9-10/2013)

„Ohne Widerspruch Konto demnächst gebührenpflichtig!“

Das Landgericht (LG) Mönchengladbach hat am 26.11.2012 entschieden (Az.: 8 O 62/12), dass eine Bank nicht den Eindruck erwecken dürfe, sie könne auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden ein kostenfreies Konto in ein kostenpflichtiges Konto umwandeln. Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Santander Consumer Bank AG hatte Kunden schriftlich informiert, es erfolge eine Umstellung auf ein neues Kontomodell. Für ein Jahr solle weiterhin eine kostenlose Kontoführung möglich sein, danach erfolge automatisch die Berechnung einer Kontoführungsgebühr. Den Kunden wurde ein achtwöchiges Widerspruchsrecht eingeräumt. Hierin sah das LG eine wettbewerbsrechtlich relevante Irreführung, weil seitens der Bank der Eindruck erweckt werde, das Vertragsverhältnis könne durch die Bank geändert werden, wenn der Kunde nicht widerspreche. In Wahrheit sei für einen Wechsel von einem kostenfreien in ein gebührenpflichtiges Konto jedoch die Zustimmung des Kunden erforderlich. Ausnahmsweise sei dies zwar dann nicht der Fall, wenn der Wechsel lediglich rechtlich vorteilhaft für den Kunden sei, was allerdings schon wegen der nur zeitlichen Befristung der Gebührenfreiheit des neuen Kontos vorliegend nicht zutreffe.

(Quelle: Urteil im Volltext:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/mgladbach/lg_moenchengladbach/j2012/8_O_62_12_Urteil_20121126.html)

Spannungsfeld Wettbewerbsrecht - Neutralitätsgrundsatz

In zweiter Instanz hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 12.07.2012 geurteilt (Az.: I ZR 54/11), eine Gemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts müsse, wenn sie die Kooperation mit einem Unternehmen der Privatwirtschaft besonders herausstelle, auch über etwaige Wettbewerber informieren. Andernfalls werde der Grundsatz der Neutralität verletzt. Im entschiedenen Fall hatte eine Gemeinde zwei Anbieter für Solaranlagen empfohlen, mit denen die Gemeinde eine so genannte „Solarinitiative“ gebildet hatte. Dies beanstandete der Kläger, der seinerseits ebenfalls Solaranlagen anbot, da er sich durch das Verhalten der Gemeinde gegenüber seinen Konkurrenten benachteiligt sah. In seinem Urteil wertete der BGH die Empfehlung eines bestimmten Anbieters durch die Gemeinde als willentliche geschäftliche Handlung, die der Förderung fremden Wettbewerbs gedient habe, wodurch im Ergebnis gegen die Pflicht zur neutralen und objektiven Amtsführung verstoßen worden sei. Das beworbene Unternehmen habe hingegen keine Wettbewerbsrechtsverletzung begangen, da es die Werbung der Gemeinde nicht habe prüfen müssen.

(Quelle: Urteil im Volltext:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=63095&pos=0&anz=1>)

Wirtschaftsrecht

Unwirksamkeit eines Aufrechnungsverbots in AGB

Das LG Freiburg (Breisgau) hat entschieden, dass „auch im kaufmännischen Rechtsverkehr eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Werklieferungsvertrags, wonach die Aufrechnung mit nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Bestellers ausgeschlossen ist, unwirksam“ ist, weil sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteilige (LG Freiburg i.Br. v. 17.12.2012, Az.: 12 O 64/12).

Es stützt seine Rechtsprechung auf eine Entscheidung des BGH aus dem Jahre 2011, wonach eine vergleichbare Klausel in einem Architektenvertrag unwirksam ist. Der BGH führt in dieser Entscheidung aus, dass durch eine Beschränkung der Aufrechnungsmög-

lichkeit auf lediglich unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen in das durch den Vertrag geschaffene Äquivalenzverhältnis in unzumutbarer Weise eingegriffen würde. Da das Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers nach § 320 BGB gemäß § 309 Nr. 2a BGB nicht ausgeschlossen werden kann, wäre es nicht hinnehmbar, „wenn eine aus dem Leistungsverweigerungsrecht erwachsene auf Zahlung gerichtete Gegenforderung dazu führen würde, dass der Werklohn nunmehr durchsetzbar ist.“

Zur weiteren Begründung verweist das LG Freiburg außerdem auf ein Urteil des BGH aus dem Jahre 2007, wonach auch unter Kaufleuten ein Vorbehaltsurteil nicht erlassen werden darf, wenn damit „eine Werklohnforderung zugesprochen wird und zur Aufrechnung gestellte Ansprüche auf Zahlung der Mängelbeseitigungskosten oder Fertigstellungsmehrkosten dem Nachverfahren vorbehalten werden“, da dies zu einer vorübergehenden Aussetzung der Wirkung einer Aufrechnung führen würde, die dazu dient, „das durch den Vertrag geschaffene Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung herzustellen.“

Konsequenterweise stellt das LG Freiburg ausdrücklich klar, dass das vertragliche Synallagma für die Rechtsbeziehungen von Kaufleuten dieselbe Bedeutung hat wie zwischen Unternehmern und Verbrauchern. Da eine teilweise Aufrechterhaltung des Aufrechnungsverbots hinsichtlich nicht-synallagmatischer Ansprüche eine geltungserhaltende Reduktion dargestellt hätte, war die zu prüfende Klausel insgesamt unwirksam.

Unwirksame Klausel zur Verjährung des Werklohnanspruchs

Eine vom Auftraggeber in einem Bauvertrag gestellte Allgemeine Geschäftsbedingung, mit der die Verjährungsfrist für den Werklohnanspruch des Auftragnehmers auf zwei Jahre abgekürzt wird, ist unwirksam, weil sie den Auftragnehmer entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt (BGH-Urteil vom 06.12.2012, Az.: VII ZR 15/12).

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... Internetmarketing“

Dienstag, 21. Mai 2013, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Jeder Unternehmer muss sich heute die Frage stellen: "Was tue ich, damit mich Kunden bei ihren Kaufentscheidungen berücksichtigen und ich neue Kunden gewinne?"

Das Internet spielt dabei eine wichtige Rolle. Viele Unternehmen haben ihren Internetauftritt: aber werden sie auch besucht? Es gilt, die eigene Webseite professionell zu gestalten und optimal zu vermarkten. Stichworte hierzu sind Newsletter, Soziale Netzwerke und insbesondere Suchmaschinen. Dazu muss jeder Webseitenbetreiber wissen, wie Suchmaschinen arbeiten, wie Seiten optimiert werden können und welche Instrumente des Webcontrollings dafür eingesetzt werden können.

Frau Sabine Betzholz-Schlüter und **Herr Thomas Kleinert**, **eBusiness-Lotse Saar**, sind seit Jahren betraut mit der Beratung von Unternehmen bei der Erstellung und Optimierung von deren Webseiten. In ihrem Vortrag werden sie über die Werbemöglichkeiten des Internets informieren und hilfreiche Tipps geben, wie Webseiten optimiert werden können, und welche Online-Werbemaßnahmen Unternehmen einsetzen können, um ihre Kunden anzusprechen. Die Referenten stehen Ihnen nach der Veranstaltung als Ansprechpartner zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 20. Mai 2013** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Mein Kunde ist in Insolvenz: Was tun?“

Dienstag, 28. Mai 2013, 19.00 bis 21.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1 - 3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Für viele ein Alptraum: Der Kunde, der beliefert wurde, muss Insolvenz anmelden. Was bedeutet das für das eigene Unternehmen, Zahlungsausfall, Ändern der eigenen Liquiditätsberechnung? Oft drängt auch die Frage, was aus den Waren, die an den Kunden geliefert wurden, die aber noch nicht bezahlt sind, wird? Viele Unternehmen sind mit dieser Situation überfordert, da sie sich nicht mit ihren Rechten und auch Pflichten als Insolvenzgläubiger auskennen. Das gilt oft auch für die rechtlichen Instrumente, die sinnvoll im Vorfeld von Zahlungsschwierigkeiten eingesetzt werden, etwa die richtigen Eigentumsvorbehalte und Forderungsabtretung.

Herr Rechtsanwalt Matthias Brombach, teras Anwaltskanzlei Brombach Kuhn & Partner, Saarbrücken | Rechtsanwälte, möchte Ihnen die Handlungsinstrumente, die Ihnen die Insolvenzordnung vor und in der Insolvenz an die Hand gibt, praxisgerecht aufbereitet näher vorstellen. Der Referent wird Ihnen zahlreiche Tipps für die Praxis geben, wie Sie als Unternehmer Ihren eigenen Betrieb trotz Zahlungsausfälle Ihrer Kunden „über die Runden bringen“.

Anmeldungen **bis 27. Mai 2013** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutzrecht,
Internetrecht, Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Dr. Heino Klingen

Tel.: (0681) 9520-410

Fax: (0681) 9520-489

E-Mail: heino.klingen@saarland.ihk.de

Steuerrecht